



Satzung

für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis

i. d. F. der Änderungssatzung vom 07.07.2011

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff), sowie des § 11 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach vom 02.12.1997 (ThürStAnz Nr. 2/1998, S. 97), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (ThürStAnz Nr. 50/2004, S. 2768), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 09.09.2009 mit Beschlussnr. KT 29-2/2009, zuletzt geändert in der Sitzung vom 22.06.2011 mit Beschlussnr. KT 206-19/2011, folgende Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Bereichsbeirates

Dem Bereichsbeirat obliegt die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis (Territorium des Landkreises Wartburgkreis einschließlich der kreisfreien Stadt Eisenach). Der Bereichsbeirat wirkt an der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes gemäß § 12 Absatz 1 und 2 ThürRettG mit.

Er ist vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden gem. § 6 Absatz 1 ThürRettG zu hören.

Eine Anhörung kann in Ausnahmefällen auch schriftlich mit Terminsetzung erfolgen.

§ 2 **Mitglieder des Bereichsbeirates/ Vorsitz**

(1) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Jeweils ein Vertreter der/des

1. Landratsamtes Wartburgkreis
2. DRK Eisenach
3. DRK Bad Salzungen
4. ASB Eisenach
5. Kliniken im Wartburgkreis
6. Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie
7. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst

- einerseits -

und jeweils ein Vertreter der/des

8. AOK PLUS – die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
9. Verbandes der Ersatzkassen (vdek) e.V. Landesvertretung Thüringen
10. BKK-Landesverband Mitte
11. IKK classic
12. Knappschaft
13. Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- andererseits -

Jede Institution benennt namentlich das Mitglied und seinen Stellvertreter. Änderungen bei Personen- und/oder Funktionswechsel sind dem Vorsitzenden des Bereichsbeirates unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Dem Bereichsbeirat gehört als beratendes Mitglied ein Vertreter der kreisfreien Stadt Eisenach an.

(3) Vorsitzender des Bereichsbeirates ist der Landrat, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter im Amt.

§ 3 **Sitzungen**

(1) Der Bereichsbeirat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zusammen.

(2) Der Bereichsbeirat wird weiterhin zu Sitzungen einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

(3) Die Mitglieder des Bereichsbeirates werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, in besonders begründeten und dringenden Fällen mindestens 1 Woche vor Sitzungstermin schriftlich einberufen. Fristlauf beginnt mit dem Zugang. Der Sendebericht eines Fax-Gerätes soll als Nachweis des Zuganges gelten.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen sowie eingegangener Beschlussvorschläge und Vorlagen der Bereichsbeiratsmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, des Antragszwecks, eines Beschlussvorschlages und einer Begründung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann um Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen sind, ergänzt werden. Ebenso können vor Eintritt in die Tagesordnung einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.

- (4) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Bereichsbeirates kann der Vorsitzende zusätzlich Vertreter anderer Fachgebiete oder Organisationen sowie Sachverständige einladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Tagesordnungspunkte. Jedes Mitglied kann die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. Zu einem Gegenstand soll die Zahl der Sachverständigen auf 2 beschränkt werden. Nichtmitglieder haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (6) Über den Inhalt der Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Es wird eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Zugang vereinbart.
- (7) Mit der Niederschrift kann der Vorsitzende ein Mitglied des Bereichsbeirates beauftragen.
- (8) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden
 - c) den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge
 - d) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Erklärungen sind auf Antrag zur Niederschrift zu nehmen.

- (9) Veröffentlichungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Bereichsbeirates.

§ 4

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter zugegen sind.
- (2) Jedes Mitglied des Bereichsbeirates nach § 2 Abs. 1 hat eine Stimme. Zum Zwecke der Parität erhält die AOK Plus – die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen eine weitere Stimme, so dass sie insgesamt über zwei Stimmen verfügt.
Bei dauerhaftem Ausscheiden eines Mitgliedes soll die Zusammensetzung derart neu gestaltet werden, dass sich wiederum eine Parität zwischen Vertretern der

Kostenträger sowie der Aufgabenträger und Durchführenden/Leistungserbringer ergibt.

- (3) Der Bereichsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist eine weitere Sitzung zur gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Es ist innerhalb von 14 Tagen neu einzuladen.
- (5) Sind ein Mitglied des Bereichsbeirates und sein Stellvertreter verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich für die jeweilige Sitzung auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates bzw. dessen Stellvertreter übertragen. Dies ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Eine Übertragung muss zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, sofern hierzu alle stimmberechtigten Bereichsbeiratsmitglieder ihr Einvernehmen schriftlich erteilen. Die Dringlichkeit hat der Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 5 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Bereichsbeirates übernimmt das zuständige Fachamt des Landkreises.

§ 6 Auflösung des Bereichsbeirates

Der Bereichsbeirat wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Er wird aufgrund etwaiger anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen, Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz, Veränderungen bei den Mitgliedern nach § 2 oder anderweitigem wichtigen Grund durch den Vorsitzenden aufgelöst.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Etwaige Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst im „Wartburgkreis“ vom 4. Juli 1995 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 07.07.2011 trat rückwirkend zum 01.05.2011 in Kraft.

Bad Salzungen, 23.09.2009

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises